



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 13 vom 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Gornsdorf am 14.04.2024 sowie einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang am 05.05.2024

1. Auslegung Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Bürgermeister für die Wahlbezirke der **Gemeinde Gornsdorf** wird **in der Zeit vom 25.03.2024 – 29.03.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in der:



**Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice/Briefwahlstelle,
Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme über Bildschirm bereitgehalten. Jede/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Für einen eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat.

2. Einspruch / Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Auslegungsfrist zu den allgemeinen Öffnungszeiten, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der



**Gemeinde Burkhardtsdorf
Bürgerservice / Briefwahlstelle, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.03.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang, neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Wahlraum für den Wahlbezirk der Gemeinde Gornsdorf ist barrierefrei zugänglich.

4. Wahlschein

Mit Wahlschein ist die Teilnahme an der Wahl im Wahlraum oder durch Briefwahl möglich.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),
- 5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne eigenes Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen (§ 4 Abs.2 u.3 KomWG),
 - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen:

- für den ersten Wahlgang **bis zum 12.04.2024, 16:00 Uhr**
- für einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang **bis zum 03.05.2024, 16:00 Uhr**

mündlich sowie schriftlich oder durch sonstige elektronisch dokumentierbarer Form (per Internet Antragsformular unter www.gornsdorf-erzgebirge.de)



bei der **Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice / Briefwahlstelle,
Hauptstr. 92, 09390 Gornsdorf.**

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewahrt. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.**

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, **12:00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine(n) andere(n) stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss mittels schriftlicher Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein(e) Wahlberechtigte(r) mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigte, welche für den ersten Wahlgang einen Wahlschein beantragt haben, erhalten bei einem erforderlichen 2. Wahlgang den Wahlschein von Amts wegen. Eine erneute Beantragung ist nicht erforderlich.

7. Wahlunterlagen

Der Wahlberechtigte erhält für die Bürgermeisterwahl

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Bürgermeister
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die/der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie/er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine(n) andere(n) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass dieser **dort am Wahntag bis spätestens 18:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.

Der orange Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der DSGVO über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

9.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 4, 38, 40, 50 KomWG und § 9 der SächsKomWO.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e DSGVO i.V.m. §§ 5 Abs. 1 und 38, 56 KomWG und den §§ 12 u. 13 der SächsKomWO.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 38, 56 KomWG und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 SächsKomWO.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der SächsKomWO, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der SächsKomWO, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der SächsKomWO.

9.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

9.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter *Alexander Krauß*, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Tel. 03721/26060, post@akrauss.de.

9.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen die Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

9.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der SächsKomWO

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

9.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2, 38, 56 KomWG i.V. m. § 8 Abs. 2 und 3 SächsKomWO, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, 4 Abs. 3 und 4, 38, 56 KomWG i. V. m. § 9 Abs.1 SächsKomWO und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

9.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burkhardtsdorf, 18.03.2024

gez. Spiller
Bürgermeister